

## Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Liesel Hartenstein, Harald B. Schäfer (Offenburg), Klaus Lennartz, Hans Gottfried Bernrath, Lieselott Blunck, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Monika Ganseforth, Lothar Ibrügger, Susanne Kastner, Siegrun Klemmer, Walter Kolbow, Dr. Klaus Kübler, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Dietmar Schütz, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Dr. Peter Struck, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

### Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen

Der Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (SRU) sieht in seinem Sondergutachten zur Abfallwirtschaft vom September 1990 „noch keine Trendwende hinsichtlich der Zunahme der Menge und der Schädlichkeit der Abfälle“. Selbst wenn der Abfallstrom nicht weiter zunimmt, wird sich die Abfallproblematik in den kommenden Jahren noch verschärfen.

Ein besonders dringliches Problem stellen dabei die in den alten Bundesländern jährlich etwa 11 Mio. t anfallenden Sonderabfälle dar. Neben dem reinen Mengenproblem schiebt sich immer mehr die Frage nach den gefährlichen Inhaltsstoffen in den Abfällen/Reststoffen oder in den zum Verkauf angebotenen Produkten in den Vordergrund. Angesichts der rund 100 000 im Verkehr befindlichen Substanzen und ständig neu hinzukommenden synthetischen Verbindungen, die ein schier unüberschaubares Raster an ökotoxikologischen Eigenschaften in sich bergen, wird die Art des Umgangs mit Sonderabfällen zur Bewährungsprobe für eine verantwortungsbewußt handelnde Gesellschaft. Die Anhäufung von Altlasten, vor allem in der jüngsten Vergangenheit, ließ einen solch zukunftsorientierten Handlungsansatz bisher nicht erkennen und macht unserer 200jährigen Industriegeschichte keine Ehre.

Die nicht umweltverträglich behandelten und entsorgten Sonderabfälle von heute sind die Altlasten von morgen und stellen kommende Generationen vor Probleme, die wir heute schon durch eine vorausschauende und präventive Abfallpolitik vermeiden könnten.

Die Gutachter empfehlen der Bundesregierung daher, die Abfallpolitik bereits im Produktionssektor anzusiedeln, weil sich bei Planungen zur Gestaltung des Produkts und des Produktionspro-

zesses „günstigere Voraussetzungen für eine durchgreifende Abfall- und Reststoffvermeidung“ böten. Zur Quantifizierung aller von einem Produkt ausgehenden Umweltbelastungen, einschließlich der entstehenden Abfälle/Reststoffe, muß die Erstellung von Ökobilanzen – im Sinne einer Produktverantwortung – generell stärkere Bedeutung erlangen und bei Produktinnovationen vorgeschrieben werden.

Grundlage einer auf Vermeidung von Sonderabfällen basierenden abfallpolitischen Strategie ist die Kenntnis der Abfallströme sowie ihre Steuerung und Überwachung.

Das Umweltbundesamt beklagt einen erheblichen Nachholbedarf in der Erfassung der Sonderabfälle. Die abfallwirtschaftlichen Daten zur Verwertung, Ablagerung, Verbrennung usw. seien „lückenhaft und nicht aktuell“. Ungenauigkeiten bei der Abgrenzung des Sonderabfallbegriffs, Defizite bei der Begleitscheinauswertung und schließlich auch die Umwandlung von Giftmüll in Wirtschaftsgut machen aufgrund des unzureichenden Instrumentariums eine exakte Erfassung des Problems derzeit unmöglich. Allerdings kann eine genaue Dokumentation der Sonderabfallströme und die Erteilung von Umweltauflagen für deren Entsorgung allein keine in sich schlüssige Abfallwirtschaftspolitik ersetzen.

Der Bundesregierung fehlt nicht nur ein integriertes Sonderabfallkonzept, es fehlt ihr auch in den sektoralen Problemstellungen jeglicher Überblick.

Vor dem Hintergrund des geplanten Abfallabgabengesetzes und der Novelle des Abfallgesetzes fragen wir daher die Bundesregierung:

### *I. Vermeidung von Sonderabfällen*

#### **1. Beabsichtigt die Bundesregierung im Rahmen der geplanten Novellierung des Abfallgesetzes**

- die Empfehlung des SRU umzusetzen, in den gesetzlichen Regelungen die generelle Rangfolge zwischen Vermeiden, Verwerten und Beseitigen nicht in erster Linie nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten, sondern nach Maßgabe der Umweltverträglichkeit festzulegen;
- die Vermeidung von Reststoffen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes als verbindliche Betreiberpflicht vorzuschreiben;
- Anstrengungen zu unternehmen, um die Kriterien der Zumutbarkeit der Abfallvermeidung dahin gehend zu konkretisieren, daß die Bilanzierung der ökologischen Folgekosten in die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Betreiber miteinbezogen wird;
- Maßnahmen zu ergreifen, um Aspekte der Sonderabfall- und Reststoffvermeidung als verbindliche Zielvorstellungen schon im Produktdesign und in der Produktionsplanung der Unternehmen zu berücksichtigen;

- dem vom SRU angesprochenen Konzept der Lastpakete bei der Auswahl und Beurteilung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen Rechnung zu tragen;
  - für welche Bereiche sind bereits Lastpakete erarbeitet worden;
  - die zur Entsorgung schadstoffhaltiger Abfälle zu entrichtenden Beträge den tatsächlich bei der umweltverträglichen Beseitigung dieser Stoffe – unter Berücksichtigung ökologischer und sozialer Gesichtspunkte – anfallenden Kosten anzugleichen?
2. Wann, in welcher Form und bei welchen Stoffen gedenkt die Bundesregierung, ihre Ermächtigung nach § 17 Chemikaliengesetz dahin gehend auszuschöpfen, daß durch Produktions- und Verwendungsverbote die Entstehung von Sonderabfällen/Reststoffen wirksam verhindert wird?
  3. Gedenkt die Bundesregierung branchen-, produktions- und abfallartenbezogene Mindeststandards für die Abfall-/Reststoffvermeidung und -verwertung einzuführen?
  4. Gedenkt die Bundesregierung die vom Verein Deutscher Ingenieure entworfene Richtlinie „Recyclingorientierte Gestaltung technischer Produkte“ in entsprechende Verwaltungsvorschriften umzusetzen?
  5. Der Sachverständigenrat hat in seinem Sondergutachten besonderes Augenmerk auf die Chlorchemie gerichtet. Welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um den Eintrag der als umweltschädigend erkannten organischen Chlorverbindungen in die Umwelt zu minimieren?
  6. Hat der Hinweis des SRU, daß „ökonomische Instrumente im Abfallrecht nur ansatzweise entwickelt“ seien, bei der Bundesregierung neben den Entwürfen zum Abfallabgabengesetz auch zu Überlegungen über eine Erhebung von Produktabgaben, d. h. Abgaben auf Erzeugnisse, die als solche oder aufgrund der in ihnen enthaltenen Stoffe besondere Probleme bei der Beseitigung bereiten, geführt?
  7. Gedenkt die Bundesregierung die Entwicklung marktwirtschaftlicher Instrumente zur Steuerung des Sonderabfall-/Reststoffaufkommens zu fördern?  
  
Welche marktwirtschaftlichen Instrumente beabsichtigt die Bundesregierung einzusetzen, um die Umstellung auf abfallarme Produktionsverfahren zu fördern?
  8. Sieht die Bundesregierung in Lenkungsabgaben und Rohstoffsteuern ein Instrument für eine umweltverträgliche Ressourcenbewirtschaftung?
  9. Mit welchen politischen Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung auf die Preismechanismen einzuwirken, um zu erreichen, daß der Markt für sogenannte Sekundärrohstoffe stabilisiert und ausgeweitet wird?  
  
Wie können gegebenenfalls Sekundärrohstoffe subventioniert und Primärrohstoffe verteuert werden?

10. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung unternommen, um im Bereich der ihr direkt nachgeordneten Bundesbehörden die vorrangige Vermeidung und Verwertung von Sonderabfällen zu fördern?

Was gedenkt sie zu unternehmen, um diese Ziele zum Kriterium bei der Vergabe öffentlicher Mittel zu machen oder eine entsprechende Vorschrift im öffentlichen Beschaffungswesen zu verankern?

11. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, daß den für die Genehmigung von Anlagen zuständigen Behörden Informationen über Vermeidungs- und Verwertungspotentiale bei den einzelnen Reststoffen, z. B. in Form einer Datenbank, zugänglich werden, auf deren Grundlage sie die eingesetzten bzw. einzusetzenden Technologien besser beurteilen können?

12. Welche Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (Titel, Laufzeit, Kosten) fördert die Bundesregierung zur Entwicklung von Vermeidungs- und Verwertungstechniken für Sonderabfälle (vgl. Antwort der Bundesregierung auf Frage 3 in Drucksache 11/4913 vom 3. Juli 1989)?

Welchen Anteil an den gesamt zur Verfügung stehenden Forschungsmitteln haben diese Vorhaben?

13. Im Zusammenhang mit den Erklärungen der konzertierten Aktion Sonderabfall vom 22. September 1988 fragen wir die Bundesregierung:

- Welche Vermeidungsstrategien für besonders abfallintensive Industriebranchen sind bisher entwickelt worden?
- Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um bereits bei der Produktion und beim Import von Gütern die spätere umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen?
- Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Akzeptanz für Recyclingprodukte bei der Wirtschaft, in öffentlichen Verwaltungen und auch beim Bürger als Verbraucher zu verbessern?
- Welche Pilotprojekte wurden durchgeführt, um zu prüfen, ob und inwieweit zentrale kombinierte Entsorgungs- und Verwertungseinrichtungen einen Beitrag zur Verminderung und Verwertung leisten können?
- Liegen mittlerweile die beschlossenen jährlichen Berichte über die Fortschritte bei der Sonderabfallentsorgung für die Jahre 1989 und 1990 vor?

## *II. Erfassung, Verwertung und Verbleib von Sonderabfällen in der Bundesrepublik Deutschland*

14. Wie gedenkt die Bundesregierung die vom SRU festgestellten erheblichen inhaltlichen Disharmonien, Überschneidungen und Kompetenzkonflikte, die sich aus der Zweigleisigkeit des materiellen Abfallrechts in bezug auf Reststoffe oder Abfälle aus der Produktion genehmigungspflichtiger Anlagen ergeben, zu beheben?

15. Gedenkt die Bundesregierung in Anlehnung an diese Kritik bei genehmigungs- und nicht genehmigungspflichtigen Anlagen dem Immissionsschutzrecht mit seinem Vermeidungs- und Verwertungsgebot den Vorrang einzuräumen?
16. Gedenkt die Bundesregierung die Definition des objektiven Abfallbegriffs so zu verändern, daß Kriterien der Gefährlichkeit einer Sache und deren eigentlicher Regelungsbedürftigkeit nach dem Abfallrecht eine vorsorgende Sonderabfallpolitik ermöglichen?
17. Gedenkt die Bundesregierung neue Initiativen zu ergreifen, damit die abfallrechtlichen Regelungen auch für Reststoffe Anwendung finden?

Welche Regelungen werden in diesem Zusammenhang ergriffen, um zu verhindern, daß Abfälle unter dem Deckmantel des Wirtschaftsgutes in das Ausland verbracht werden?

18. Kann die Bundesregierung Angaben darüber machen, welche Mengen an Reststoffen, aufgeschlüsselt nach dem Reststoffartenkatalog, in der Bundesrepublik Deutschland anfallen?
19. Kann die Bundesregierung die ökonomischen Auswirkungen eines vermeidungsorientierten Abfallwirtschaftskonzepts auf Branchen und Betriebe beziffern, und welche Maßnahmen will sie ergreifen, um ein an der Prioritätenfolge von Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Sonderabfällen orientiertes Konzept praktikabel zu machen?
20. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die von Experten festgestellte mangelnde Aktualität der qualitativen und quantitativen Daten zur Sonderabfallerfassung, insbesondere der Begleitscheinauswertung, Rechnung zu tragen?
21. Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung kurz- und mittelfristig, um die getrennte Erfassung von Schad- und/oder Problemstoffen im Haus- und Gewerbemüll sicherzustellen und zu optimieren, um so die Voraussetzung für eine stoffspezifische Behandlung oder Verwertung zu schaffen?
22. Welche Informationen liegen der Bundesregierung über die jetzige Behandlung und den Verbleib der bis Ende 1989 noch auf Hoher See verbrannten Sonderabfälle vor?

Welche Mengen sind angefallen?

Wieviel davon wurde verwertet, behandelt bzw. exportiert?

23. In Ergänzung zu der Kleinen Anfrage zum Sondermüll der Fraktion der SPD vom November 1989 (Drucksache 11/5610) und der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 11/6134) fragen wir die Bundesregierung nach dem aktuellen Datenstand der Sonderabfallentsorgung:
  - Wie viele Anlagen zur stofflichen Verwertung von Sonderabfällen und/oder Reststoffen werden in der alten Bundesrepublik Deutschland betrieben?

- Über welche Kapazitäten verfügen diese, und welche Verfahren kommen dabei für die einzelnen Abfall-/Reststoffarten zur Anwendung?
  - Wie viele und welche Anlagen zur Abfall-/Reststoffbehandlung werden in der Bundesrepublik Deutschland betrieben?
  - Welche Behandlungsverfahren kommen in diesen Anlagen zur Anwendung, und über welche Kapazitäten verfügen sie?
  - In wie vielen Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AbfG werden Sonderabfälle verwertet oder behandelt?  
Um welche Anlagen handelt es sich (Art, Standort, Kapazität, Art und Menge der eingesetzten Sonderabfälle)?  
Wie groß ist die Menge der nach Anhang C der TA Abfall, Teil 1 vorrangig zu verbrennenden Sonderabfälle?  
Wie viele Anlagen mit welcher Kapazität (einschließlich der Anlagen, die im Anhang C mit HMD gekennzeichnet sind), aufgeschlüsselt nach Bundesländern, werden betrieben bzw. sind geplant?
  - Wie viele Deponien (einschließlich der Deponien, die im Anhang C der TA Abfall, Teil 1 mit HMD ausgewiesen sind) stehen für die Ablagerung von Sonderabfällen, aufgeschlüsselt nach Bundesländern, zur Verfügung?
  - Über welche Zulassungen, aufgeschlüsselt nach Abfallarten, verfügen diese Deponien?
  - Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß durch die Umformulierung der Nummer 4.2 der TA Abfall, Teil 1 eine Vermischung von abzulagernden Abfällen, die die Zuordnungswerte für die oberirdische Ablagerung überschreiten, unter bestimmten Umständen zulässig ist?  
Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Umstand, daß von dieser neuen Formulierung insbesondere die Eigentsorger profitieren?  
Wie ist diese Regelung im Zusammenhang mit dem geplanten Schadstoffzuschlag im Abfallabgabengesetz zu sehen?
  - Welche Anstrengungen hat die Bundesregierung insgesamt unternommen, um die Getrenntfassung und stoffliche Verwertung von Sonderabfällen/Reststoffen zu erhöhen?
24. Welche Mengenentwicklung und stoffgruppenspezifischen Veränderungen des Sonderabfallaufkommens erwartet die Bundesregierung in den neuen und alten Bundesländern nach Realisierung des EG-Binnenmarktes?
25. Gibt es im Hinblick auf die Realisierung des EG-Binnenmarktes 1993 ein in sich geschlossenes Sonderabfallentsorgungskonzept für Ost und West, das Lösungsansätze für EG-weite Probleme bietet und als Grundlage einer gesetzlichen Harmonisierung auf EG-Ebene dienen kann?

*III. Sonderabfälle in den fünf neuen Ländern:*

26. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung angesichts der eigenen Einschätzung, „daß die Abfallwirtschaft in der bisherigen DDR vor allem nach ökonomischen Kriterien ausgerichtet“ gewesen sei, ergriffen, um Formen der Stoffrückführung in der Deutschen Demokratischen Republik, die als umweltverträglich zu bewerten sind, zu stützen und zu erhalten?

27. Auf welchem personellen und technischen Stand befindet sich der Aufbau des abfallrechtlichen Vollzugs in den neuen Ländern?

28. Nach § 9a Abs. 2 des Abfallgesetzes waren bestehende Anlagen bis Ende 1990 anzuzeigen. Welche Ergebnisse liegen der Bundesregierung in diesem Zusammenhang über ihre Kapazitäten und die der heute noch in Betrieb befindlichen Sonderabfallentsorgungsanlagen vor?

Wie viele Anlagen müßten geschlossen werden?

Welche Entsorgungsanlagen müssen in den neuen Ländern stillgelegt werden, wenn die Übergangsfristen abgelaufen sind und die gesetzlichen Bestimmungen zum Umweltschutz auch hier Geltung erlangt haben werden?

29. Welche Anlagenplanungen zur Sonderabfallbehandlung und -ablagerung in den fünf neuen Ländern sind der Bundesregierung bekannt?

30. In welchem Umfang hat sich seit der Öffnung der Mauer der Export nach Polen und in andere östliche Nachbarländer entwickelt?

Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen oder gedenkt sie zu ergreifen, um den in erschreckendem Ausmaß zunehmenden Giftmüllexport über die deutsch-polnische Grenze wirksam zu kontrollieren und ihm Einhalt zu gebieten?

31. Welche kurz- und mittelfristigen Ziele verfolgt die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Aufbau und der weiteren Entwicklung der Entsorgungsinfrastruktur, insbesondere bei den Sonderabfällen, in den fünf neuen Ländern?

– Wie wird der Aufbau der abfallrechtlichen Verwaltung in den neuen Ländern gestützt und gefördert?

– Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen bzw. gedenkt sie zu ergreifen, um bei der Planung von neuen Produktionsanlagen auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik die im Bundes-Immissionsschutzgesetz (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) verankerten Möglichkeiten der Sonderabfallvermeidung im Produktionsbereich durchzusetzen?

Welche Unterstützung erfahren die Landesbehörden der neuen Länder in diesem Kontext durch den Bund?

Bonn, den 26. September 1991

*Unterschriften umseitig*

**Dr. Liesel Hartenstein**  
**Harald B. Schäfer (Offenburg)**  
**Klaus Lennartz**  
**Hans Gottfried Bernrath**  
**Lieselott Blunck**  
**Dr. Ulrich Böhme (Unna)**  
**Marion Caspers-Merk**  
**Dr. Marliese Dobberthien**  
**Monika Ganseforth**  
**Lothar Ibrügger**  
**Susanne Kastner**  
**Siegrun Klemmer**

**Walter Kolbow**  
**Dr. Klaus Kübler**  
**Ulrike Mehl**  
**Michael Müller (Düsseldorf)**  
**Jutta Müller (Völklingen)**  
**Dietmar Schütz**  
**Wolfgang Weiermann**  
**Reinhard Weis (Stendal)**  
**Dr. Axel Wernitz**  
**Dr. Peter Struck**  
**Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion**